

Winterreifen-/Schneekettenpflicht bis 3,5 t und Begutachtung

Keine Auswirkung

Die Winterreifen-/Schneekettenpflicht gilt für Kraftfahrzeuge über 3,5t bereits seit 2006, für Kraftfahrzeuge bis 3,5t neu seit dem 1.1.2008. Bei den ersteren heißt das: Vorschriftsmangel, bei letzteren hat das keine Auswirkungen auf die Begutachtung. Dennoch veröffentlichen wir zusammengefasst die wichtigsten Bestimmungen.

Winterreifen-/Schneekettenpflicht: Kraftfahrzeuge über 3,5t: Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen N2 und N3 vom 1.11. bis 15.4. bzw. der Klassen M2 und M3 vom 1.11. bis 15.3. nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht sind (ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden). Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 hat vom 1.11. bis 15.4. geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen (ausgenommen Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist, die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden und der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden).

Kraftfahrzeuge bis 3,5t: Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen M1 und N1 vom 1.11 bis 15.4. bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind. Der Lenker darf Schneeketten nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass

sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können.

Was gilt als Winterreifen? (gem. Erlass des BMVIT vom 20.12.2007, GZ. BMVIT-179.702/0005-II/ST4/2007)
Kraftfahrzeuge über 3,5t: Als Winterreifen können nur solche Reifen anerkannt werden, die der ECE-Regelung Nr. 54 entsprechen und zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmt sind. Diese Reifen müssen gem. der ECE-Regelung Nr. 54 die Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen. Sog. „Ganzjahresreifen“ kommen als Winterreifen in Betracht, sofern sie diese „M und S“ Kennzeichnung aufweisen. Nach der ECE-Regelung Nr. 54 werden auch Reifen mit Verwendungszweck „spezial“ genehmigt. Das sind Reifen, die für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen sind. Auch solche Reifen sind gemäß § 102 Abs. 8a KFG zulässig und es ist kein Wechsel auf M+S-Reifen erforderlich. Diese Reifen müssen gemäß Punkt 3.1.12 der ECE-Regelung Nr. 54 die Angabe „ET“, „ML“ oder „MPT“ aufweisen.
Kraftfahrzeuge bis 3,5t: Als Winterreifen können nur solche Reifen anerkannt werden, die zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch und Eisreifen bestimmt sind. Diese Reifen müssen die Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen. Auch Spikesreifen fallen darunter.

Sog. „Ganzjahresreifen“ oder „Allwetterreifen“ kommen als Winterreifen in Betracht, sofern sie diese „M und S“ Kennzeichnung aufweisen.

Was gilt für die wiederkehrende Begutachtung?

Kraftfahrzeuge über 3,5t: Wird bei der Begutachtung während des Zeitraums

1.11. bis 15.4. (bei Omnibussen M2, M3 gilt der 1.11. bis 15.3.) festgestellt, dass nicht die entsprechende Bereifung angebracht ist, so weist dieses Fahrzeug nicht den vorschriftsmäßigen Zustand auf. Es handelt sich somit um einen Vorschriftsmangel. Dieser Vorschriftsmangel ist unter der Prüfposition 5.2.2 Bereifung entsprechend zu vermerken und verhindert ein positives Prüfergebnis. Das Fehlen der Schneeketten ist jedoch bei der Begutachtung lediglich als leichter Mangel ebenfalls unter der Prüfposition 5.2.2 Bereifung zu vermerken, im Raum für Bemerkungen (in der EBV) ist der Hinweis „keine Schneeketten mitgeführt“ einzutragen.

Kraftfahrzeuge bis 3,5t: Mangels diesbezüglicher Bestimmungen ist die Winterreifenpflicht derzeit im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung unbeachtlich. Aufgrund der Tatsache, dass bei diesen Kraftfahrzeugen keine permanente Winterreifenpflicht vorliegt, wird eine Berücksichtigung bei der Begutachtung auch nicht sinnvoll sein. Im Rahmen eines Kundenservice sollte aber der Fahrzeugbesitzer für den Fall, dass das Fahrzeug im Zeitraum 1.11. bis 15.4. mit Sommerreifen oder abgefahrenen Winterreifen vorgeführt wird, außerhalb des Gutachtens auf die Winterreifenpflicht hingewiesen werden.

www.57a-info.at

Der Vorzugspreis von € 25,- gilt nur noch bis 29. Februar 2008.

Ab 1. März wird der Preis für das Abo € 35,- zzgl. 20% MwSt. betragen.

Die Website bietet übersichtlich alle aktuellen Informationen und ist auch als Archiv und Nachschlagewerk für Begutachtungstellen wertvoll.

